

§ 62 PA-PFA-AV PFA-Diplom

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Über eine erfolgreich abgeschlossene PFA-Ausbildung ist ein PFA-Diplom gemäß dem Muster derAnlage 10 auszustellen.
2. (2)Die Ausstellung des PFA-Diploms mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Nicht Zutreffendes ist zu löschen.
3. (3)Die Gesamtbeurteilung gemäß § 43 ist entsprechend einzutragen.
4. (4)Das PFA-Diplom ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Direktor/in zu unterzeichnen.
5. (5)Das PFA-Diplom ist dem/der Absolventen/-in durch den/die Direktor/in spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auszufolgen. Die Übergabe des PFA-Diploms ist im Abschlussprüfungsprotokoll zu vermerken.
6. (6)Das PFA-Diplom ist in Kopie oder elektronischer Form
 1. 1.vom/von der Direktor/in oder
 2. 2.im Fall des mangelnden Fortbestehens der Schule vom Rechtsträger der Schule oder
 3. 3.im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom/von der örtlich zuständigen Landeshauptmann/Landeshauptfraumindestens 50 Jahre ab Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at